



**reformierte
kirchgemeinde
wohlen
bei bern**

Organisationsreglement

OgR

25. November 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	3
2. ORGANISATION	
2.1 Organe.....	3
2.2 Stimmberechtigte.....	3
2.2.1 Rechte	3
2.2.2 Befugnisse	5
2.3 Kirchgemeinderat.....	6
2.4 Rechnungsprüfung.....	9
2.5 Kommissionen.....	10
2.5.1 Ständige Kommission.....	10
2.5.2 Nichtständige Kommissionen.....	10
2.6 Pfarrerinnen und Pfarrer	10
2.7 Personal der Kirchgemeinde	10
2.8 Verantwortlichkeit.....	11
3. VERFAHREN FÜR DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	
3.1 Allgemeines	11
3.2 Abstimmungen	13
3.3 Wahlen	14
3.4 Protokoll	16
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I	
1. Ständige Kommissionen	18
2. übrige ständige Kommissionen	18
STICHWÖRTERVERZEICHNIS	20

Anmerkung:

Um das Lesen des Reglements zu vereinfachen, sind sämtliche Personen in der männlichen Form geschrieben, gelten aber im gleichen Sinn auch für weibliche Personen.

1. ALLGEMEINES

Die Kirchgemeinde **Art. 1** ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wohlen bei Bern (nachstehend Kirchgemeinde) umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern.

² Sie ist ein Glied der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und umfasst alle Personen der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, welche dieser Landeskirche angehören, sofern sie nicht Glieder der französischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern sind.

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Sie kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. ORGANISATION

2.1 Organe

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Kirchgemeinderat
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- d) die zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Mitarbeitenden
- e) die Revisionsstelle

2.2 Stimmberechtigte

Versammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um über die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Rechnung und den Kirchensteueransatz für das folgende Rechnungsjahr zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2.1 Rechte

Stimmrecht **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Vertretung ² Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist an der Versammlung nicht zulässig.

Stimmregister	³ Über die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten führt die Einwohnergemeinde ein Stimmregister.
Information	Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht wird,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Versammlung, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb eines Jahres seit der Einreichung.
Konsultativ-abstimmung	Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Der Kirchgemeinderat ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff)

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.2.2 Befugnisse

Wahlen **Art. 13** ¹ Die Versammlung wählt

- a) den Präsidenten der Versammlung,
- b) den Vizepräsidenten der Versammlung,
- c) den Präsidenten des Kirchgemeinderats,
- d) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode,
- f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode,
- g) die Pfarrer (vgl. Art. 35-37),
- h) das Rechnungsprüfungsorgan (vgl. Art. 31¹⁺²).

² Die Ämter gemäss lit. a) und c) können der gleichen Person übertragen werden. In diesem Fall kann das Amt gemäss lit. b) von der dem Vizepräsidenten des Kirchgemeinderats ausgeübt werden.

³ Das Wahlverfahren ist in Art. 57 ff. festgelegt.

Amtsdauer ⁴ Die Personen gemäss lit. a) bis f) werden für eine einheitliche Amtsdauer von vier Kalenderjahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Sachgeschäfte **Art. 14** ¹ Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Rechnung,
- d) neue Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100'000.- übersteigen.

Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte

e) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde zu einem solchen Verfahren.

² Das Abstimmungsverfahren ist in Art. 51 ff festgelegt.

Nachkredite:
a) zu neuen
Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen
Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern,
Verbot der
Zweckent-
fremdung

Art. 18 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der Landeskirche sowie für Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (gemäss Gesetz über die bernischen Landeskirchen).

2.3. Kirchgemeinderat

Mitgliederzahl

Art. 19 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus dreizehn Mitgliedern.

Beschlussfähigkeit

² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse und
Obliegenheiten

Art. 20 Der Kirchgemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Kirchgemeinde. Ihm stehen alle Befugnisse und Obliegenheiten zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere:

a) die Aufsicht über den Gottesdienst, über die kirchliche Unterweisung, über die Feier der Sonn- und Festtage; ferner im Einvernehmen mit den Pfarrern die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Feier der kirchlichen Sakramente (inkl. Bezeichnung der Kelchhaltenden) innerhalb der dafür bestehenden Vorschriften,

b) die Vorbereitung und Einberufung der Versammlung,

c) der Vollzug der Beschlüsse der Versammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften,

d) das Erarbeiten des jährlichen Voranschlags zuhanden der Versammlung,

e) das Erstellen und Nachführen des Finanzplans,

f) die Prüfung der Rechnungen, welche vom Rechnungsführer abzulegen sind,

g) die Führung des Archivs,

h) die Führung der amtlich vorgeschriebenen Register,

i) die Abwicklung von Rechtsgeschäften betr. Eigentum, soweit nicht die Versammlung zuständig ist,

k) der Erlass der Verordnung über die Entschädigung für dienstliche Aufwendungen der Pfarrer mit entsprechendem Kreditantrag im Voranschlag,

l) Wahl und Anstellung von Stellvertretern der Pfarrer,

m) die Anstellung des Personals der Kirchgemeinde gem. Art. 38 ff,

n) der Erlass der Personalverordnung inkl. Festlegung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen,

o) die Festlegung der Entschädigungen an Beauftragte,

p) die Kontrolle über Eingang und Verwendung der Kollekten und Spenden,

q) der Erlass von Vorschriften für die Einsetzung von ständigen Kommissionen, soweit nicht die Versammlung zuständig ist.

Finanzkompetenz **Art. 21** ¹ Der Kirchgemeinderat kann über einmalige Ausgaben beschliessen, die den Betrag von Fr. 100'000.-- nicht übersteigen.

² Er kann über wiederkehrende Ausgaben beschliessen, die den Betrag von jährlich Fr. 20'000.-- nicht übersteigen.

³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Kirchen-Gebäude **Art. 22** Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (gemäss Gesetz über die bernischen Landeskirchen).

Unterschrift **Art. 23** ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift durch den Präsidenten und den Sekretär.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Mitglied des Kirchgemeinderats. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Mitglied des Kirchgemeinderats.

³ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Zahlungen **Art. 24** ¹ Der Rechnungsführer bezahlt eine Rechnung, sobald sie vom zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats und vom Präsidenten des Kirchgemeinderats visiert und dadurch als richtig befunden worden ist.

² Bei Finanzgeschäften verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Ressortleiter Finanzen und der Rechnungsführer. Entsprechend sind die Unterschriften bei den betroffenen Finanzinstituten zu hinterlegen.

Sitzung **Art. 25** ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Diese muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung **Art. 26** ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens vier Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Art. 26¹ abgewichen werden.

Vorbereitung	<p>Art. 27 ¹ Der Präsident des Kirchgemeinderats, zwei weitere Mitglieder sowie der Sekretär bilden das Büro des Kirchgemeinderats. Den Vorsitz führt der Präsident.</p> <p>² Das Büro kann durch den Präsidenten zur Vorbereitung der Sitzungen des Kirchgemeinderats einberufen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 28 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss auch für die Sitzungen des Kirchgemeinderats.</p> <p>² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p>³ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig gemäss Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
Protokolle	<p>Art. 30 ¹ Die Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 67.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

2.4 Rechnungsprüfung

Revisionsstelle	<p>Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein von der Versammlung auf Antrag des Kirchgemeinderates gewähltes Rechnungsprüfungsorgan.</p> <p>² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Organisation	<p>³ Die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FHDV) regelt die Organisation der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens.</p>
Auftragsdauer	<p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 32 ¹ Das beauftragte Rechnungsprüfungsorgan ist gemäss Datenschutzgesetz die Aufsichtsstelle für Datenschutz.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.</p>

2.5 Kommissionen

2.5.1 Ständige Kommissionen

Befugnisse **Art. 33** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Konstituierung ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

Vorschriften ³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung ⁴ Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen sowie die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt bei letzteren die Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.5.2 Nicht ständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 34** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und Amtsdauer.

2.6 Pfarrerinnen und Pfarrer

Wahl **Art. 35** Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.

Verhältnis zum Staat **Art. 36** Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 37** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und bei allen Fragen, welche ihre dienstlichen Obliegenheiten berühren, steht den Pfarrern ein Mitspracherecht zu.

² Eine Vertretung der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

2.7. Personal der Kirchgemeinde

Stellen **Art. 38** Zum Personal der Kirchgemeinde gehören:

- a) der Sekretär der Versammlung und des Kirchgemeinderats
- b) der Rechnungsführer
- c) der Sekretär der Kirchgemeinde
- d) die Sigristen
- e) die Organisten
- f) der Leiter des kirchlichen Singkreises

- g) das Leitungsteam für die kirchliche Unterweisung (KUW)
- h) der Sekretär KUW
- i) die sozialdiakonisch Mitarbeitenden
- k) das Personal für Pflege und Unterhalt der Gebäude

Anstellung **Art. 39** ¹ Die Anstellung der Personen gemäss Art. 38 erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

Mandat ² Die Anstellung kann durch ein Mandat ersetzt werden.

Vertrag und Besoldung ³ Das Personal der Kirchgemeinde Wohlen wird öffentlich-rechtlich angestellt. Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten werden in einem Reglement geregelt.

Pflichtenheft ⁴ Der Kirchgemeinderat erlässt die Pflichtenhefte.

Mitsprache- und Antragsrecht **Art. 40** Das Personal wird an den Sitzungen des Kirchgemeinderats grundsätzlich durch eines seiner Mitglieder vertreten, soweit nicht Personalangelegenheiten behandelt werden. Die Vertretung hat Mitsprache- und Antragsrecht.

2.8 Verantwortlichkeit

Schweigepflicht **Art. 41** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Ausscheiden aus einem Amt.

³ Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

3. VERFAHREN FÜR DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

3.1 Allgemeines

Einberufung **Art. 42** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 43** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

erheblich Erklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative (vgl. Art. 7 ff).

Leitung **Art. 44** Der Präsident leitet die Versammlung.

Rügepflicht **Art. 45** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, muss sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort darauf hinweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, geht gemäss Gemeindegesetz das Beschwerderecht verloren.

Eröffnung **Art. 46** Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nicht-Stimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit **Art. 47** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Berichterstattung über die Versammlung durch die Medien wird begrüsst.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 48** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 49** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 50** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe
- und wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee.

3.2. Abstimmungen

Allgemeines **Art. 51** Der Präsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und erläutert das Abstimmungsverfahren.

Verfahren bei Abstimmungen **Art. 52** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt (s.Art.53).

² Der Präsident

- unterbricht nötigenfalls die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- lässt die Änderungsanträge bereinigen, indem er
 - = diejenigen Anträge zu Gruppen zusammenfasst, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - = für jede Gruppe gemäss Art. 53 den obsiegenden Antrag ermitteln lässt,
 - = den auf diese Weise bereinigten Antrag der Versammlung zusammenfasst und

Änderungsanträge

Schlussabstimmung - in der Schlussabstimmung die Frage stellt: "Wollt ihr den bereinigten Antrag der Versammlung oder den Antrag der vorberatenden Instanz annehmen?"

Gruppensieger **Art. 53** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist angenommen.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Art. 53¹ solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der obsiegende Antrag feststeht.

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw.

Form **Art. 54** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen.

Massgebendes Mehr **Art. 55** Bei allen Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Stichentscheid **Art. 56** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Gegenstand **Art. 57** Die Versammlung wählt alle in Art. 13¹ aufgeführten Personen nach den in den folgenden Artikeln (58 bis 66) festgehaltenen Vorschriften.

Wählbarkeit **Art. 58** Es gilt das Gesetz über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit **Art. 59** ¹ Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung über dem Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG liegt.

² Mitglieder des Kirchgemeinderates und der Kommissionen, Mitarbeitende der Kirchgemeinde sowie Pfarrer dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

Verwandtenausschluss ³ Verwandte und Schwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder einem Mitarbeitenden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlvorschläge **Art. 60** ¹ Die Vorschläge des Kirchgemeinderats werden spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung publiziert. Weitere Vorschläge von stimmberechtigten Einzelnen oder Gruppen müssen schriftlich bis fünf Tage vor der Versammlung dem Präsidenten der Versammlung eingereicht werden. Somit entfällt das Vorschlagsrecht in der Versammlung. Vor Beginn der Wahlverhandlungen gibt der Präsident alle Wahlvorschläge bekannt.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

Wahlverfahren ³ Die Wahlen werden in geheimem Verfahren mit Stimmzettel vorgenommen, falls die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht ein offenes Verfahren beschliesst.

⁴ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

⁵ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁶ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁷ Die Stimmzähler sowie der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
- trennen ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).

Ungültiger Wahlgang **Art. 61** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 62** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält. Bei der Ermittlung des absoluten Mehrs gemäss Art. 64¹ werden die ungültigen Zettel nicht berücksichtigt.

Ungültige Namen **Art. 63** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf dem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Absolutes Mehr **Art. 64** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Ermittlung ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 65** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 66** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.4 Protokoll

Inhalt	<p>Art. 67 ¹ Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ort und Datum der Versammlung- Namen des Präsidenten und des Sekretärs- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten- Reihenfolge der Traktanden- Anträge- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren- Beschlüsse und Wahlergebnisse- Rügen gemäss Gemeindegesetz- Zusammenfassung der Beratung- Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs
öffentliche Auflage	<p>² Das Protokoll ist dem Kirchgemeinderat an der Sitzung vorzulegen, welche auf die Versammlung folgt.</p> <p>³ Das Protokoll ist öffentlich. Es wird spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen im Sekretariat aufgelegt und im Internet veröffentlicht.</p>
Einsprachen	<p>⁴ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat eingereicht werden.</p> <p>⁵ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und verabschiedet das Protokoll zu Handen der Kirchgemeindeversammlung.</p>
Genehmigung	<p>⁶ Die Versammlung berät das Protokoll und beschliesst über dessen Genehmigung.</p> <p>⁷ Der Kirchgemeinderat kann der Versammlung empfehlen, das Protokoll ohne Verlesung zu genehmigen.</p>

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten **Art. 68** ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es hebt das Kirchgemeindereglement vom 25. Juni 2000 mit seinen Nachträgen vom 23. Mai 2002 und 28. November 2006 auf.

³ Dieses Reglement wurde beraten und angenommen durch die Versammlung vom 25. November 2008.

Im Namen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wohlen bei Bern:

Der Präsident

Die Sekretärin

Jürg Germann

Christine Hofmann

AUFLAGEZEUGNIS

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement und den Vorbericht des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 24. Oktober bis 25. November 2008 im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 81 vom 24. Oktober 2008 bekannt.

Die Sekretärin der Kirchgemeinde
Ch. Hofmann

Hinterkappelen, 27. November 2008

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung ohne Vorbehalt genehmigt.

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Bern, 31. Dezember 2008

Ständige Kommissionen

Betriebskommission Kipferhaus

Mitgliederzahl	5, Protokollführung durch Sekretariat KG - Mitglied von Amtes wegen Präsident (Ressortleiter Kipferhaus) - Mitglieder durch den KGR gewählt: 2 - Mitglieder durch die Einwohnergemeinde gewählt: 2
Wahlorgan	Betriebskommission Kipferhaus
übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat / Kirchgemeindeversammlung
untergeordnete Stelle	Sekretariat, Hausdienst Kipferhaus
Aufgaben, finanzielle Befugnisse und Unterschriftsberechtigung	gemäss Reglement

Baukommission

Mitgliederzahl	3 ständige Mitglieder plus 1 – 5 nichtständige, je nach Bauprojekt
Wahlorgan	Baukommission
übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat / Kirchgemeindeversammlung
untergeordnete Stelle	keine
Aufgaben, finanzielle Befugnisse und Unterschriftsberechtigung	gemäss Reglement

2. übrige ständige Kommissionen

Diakoniekommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	5 Ratsmitglieder, 1 Sozialarbeiter / 1 Pfarrer
übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
untergeordnete Stellen	Sozialarbeiter
Aufgaben	Planen und Durchführen von Projekten; Begleiten spontaner Projekte einzelner Ressorts; Umsetzen der Tätigkeiten; jährliche Berichterstattung an den Kirchgemeinderat im Rahmen des Jahresberichts

Finanzkommission

Mitgliederzahl	6
Mitglied von Amtes wegen	4 Ratsmitglieder / 1 Pfarrer / Rechnungsführer/in
übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
untergeordnete Stellen	Rechnungsführer/in
Aufgaben	Erstellung von Voranschlag/Budget, Jahresrechnung und Finanzplan; Beantragen und Aktualisieren der

Entschädigungen für dienstliche Aufwendungen der Pfarrer/ innen und der allgemeinen Entschädigungen gemäss Personalverordnung; Veranlassen der Revision der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsorgan sowie von Rechnungen kirchennaher Organisationen (z.B. Brot für alle“).

KUW-Kommission

Mitgliederzahl	7 - 9
Mitglied von Amtes wegen	2 Ratsmitglieder, 1 Pfarrer, 2 Katecheten
übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
untergeordnete Stellen	Katecheten
Aufgaben	Schaffen des personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmens für die KUW auf allen Stufen durch Finanzplanung und Budgeterstellung z.Hd. des KGR, Vorbereitung von An-trägen und Ausarbeiten von Richtlinien zur Durchführung der Kurse, Beratung und Unterstützung des Unterrichtsteams, Suche nach geeigneten Mitarbeitenden und Helfen-den für die KUW, Vertretung der Anliegen der Unterrichtenden im KGR.

Migrations-Kommission

Mitgliederzahl	6
Mitglied von Amtes wegen	2 Ratsmitglieder / 1 Sozialarbeiter/in
übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat / Diakoniekommission
untergeordnete Stellen	Sozialarbeiter/in
Aufgaben	Besprechen der laufenden Projekte, anfallenden Aufgaben, Probleme inkl. Evaluation, Tätigkeiten Mitarbeitende und Kommissionsmitglieder; Initiieren und Ausarbeiten neuer Projekte, Ausgabenbeschlüsse

OeME-Kommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	3
übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	Planung/Durchführung von Anlässen Brot für alle, Organisation eines jährlichen Forums in Zusammenarbeit mit Partnern wie Agenda 21 oder Gemeindebibliothek, Pflege der Kontakte zur Partnergemeinde Beit Jala und zur Eglise Africaine Bern, Abklärung von Projekten und Antrag der Vergabungen z.Hd. des KGR, Verantwortung für Beiträge "Projekte für Eine Welt" im "reformiert.", Finanzplanung und Budgeterstellung z.Hd. des KGR

STICHWÖRTERVERZEICHNIS MIT ANGABE DER ARTIKEL

- Abstimmungsverfahren in der Versammlung 51 ff
Amtsdauer 13⁴
Archiv 20g)
Ausstandspflicht, Kirchgemeinderat 29³
Befugnisse Kirchgemeinderat 20 a) – q)
Befugnisse Kirchgemeindeversammlung 13 ff
Datenschutz 32
Entschädigungen an Beauftragte 20o)
Entschädigungen an Pfarrer/innen 20k)
Finanzkompetenz Kirchgemeinderat 21
Finanzplan 20e)
Gottesdienste 20a)
Information 6
Initiative 7 ff
Kirchengebäude, Benützung 22
Kirchensteuern, Verwendung 18
Kirchgemeinde, Aufgaben 2
Kirchgemeinde, Organe 3
Kirchgemeinde, Stimmberechtigte 4
Kirchgemeinderat 19 ff
Kirchliche Unterweisung KUW 20a)
Kollekten 20p)
Kommissionen, nicht ständige 20q), 34
Kommissionen, ständige 20q), 33
Konsultativabstimmung 11
Mandat 39²
Mehr, absolutes 64
Mehr, relatives 55
Mitgliederzahl Kirchgemeinderat 19¹
Nachkredite 15 ff
Ordnungsantrag an Versammlung 50
Personal 20m), 38 ff
Personalverordnung 20n)
Petition 12
Pfarrerinnen und Pfarrer 35 ff
Pfarrkreise 14e)
Pfarrer Stellvertretung 20l)
Pfarrwahlen 35 ff.
Pflichtenhefte Personal 39⁴
Protokolle Kirchgemeinderat 30
Protokolle Versammlung 67
Rechnung 14c)
Rechnungsprüfung/Revision 20f), 31, 32
Rechtsgeschäfte 20i)
Reglemente 14a)
Rügepflicht 45
Schweigepflicht 41
Sitzungen Kirchgemeinderat 25 ff
Sitzungsgelder 20n)
Spenden 20p)
Steuersatz 14b)
Stimmrecht 5¹
Stimmrecht-Vertretung 5²
Stimmregister 5³
Unterschriftsberechtigung 23, 24
Unvereinbarkeit 59
Versammlung 4, 13, 14, 20b)+c), 42 ff
Verwandtenausschluss 59³, 59⁴
Voranschlag/Budget 14b), 20d)
Wählbarkeit 58
Wahlen 13, 57 ff
Wahlverfahren 60³⁻⁷
Wahlvorschläge 60^{1/2}
Wiederwahl 13⁴, 31⁴, 36
Zahlungen 24